

neuer Einrichtungen in der Praxis bereits bewährte Einrichtungen eingebaut werden, gehören qualitativ zu den Arbeitsaufgaben der Werk tätigen, die das Projekt erarbeitet bzw. darüber Entscheidungen getroffen haben.

KrG Neustrelitz, Urt. vom 5. April 1973 - KA 36/72.

Der Kläger ist beim verklagten Betrieb als Konstrukteur in der Projektierungsabteilung beschäftigt.

Der Verklagte hatte für den VEB N. u. a. elektrotechnisch die Füllstandsmessungen an Silos zu projektieren, die dazu notwendigen Anlagen und Geräte auszuwählen, die Ausführungsunterlagen zu fertigen und die Montage vorzunehmen. Entgegen der bisher üblichen Praxis im verklagten Betrieb, für Füllstandsmessungen in Getreidesilos Membranschalter zu verwenden, entschied sich der Projektant für den neuen und für diesen Zweck noch nicht ausreichend erprobten Schalter vom Typ LS 4.

Bei der ersten Füllung der Silos wurden die Schalter teilweise aus den Halterungen gerissen und so deformiert, daß sie funktionsuntüchtig wurden. Als der Kläger davon erfuhr, reichte er den Vorschlag ein, die LS 4-Schalter durch die bisher üblichen und in der Praxis bewährten Membranschalter zu ersetzen. Eine Vergütung des Vorschlags hat der Betrieb abgelehnt.

Die Konfliktkommission hat den Antrag des Klägers abgewiesen, weil die Neuerung zu dessen Arbeitsaufgaben gehöre. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Klage (Einspruch) hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Neuerervorschlag des Klägers war darauf gerichtet, die Funktionstüchtigkeit der Füllstandsmeßanlage in den Silos wieder herzustellen, indem die deformierten LS 4-Schalter ausgebaut und die entsprechende Anzahl Membranschalter eingebaut wurden. Damit liegen gemäß § 18 NVO die wesentlichen Kriterien eines Neuerervorschlags vor, der ein bestimmtes Lösungsziel enthalten und Wege zu seiner Verwirklichung aufzeigen muß. Der Vorschlag des Klägers wird auch genutzt. Entgegen der Auffassung des Verklagten wird durch die Neuerung auch ein gesellschaftlicher Nutzen erbracht (§ 18 Ziff. 2 NVO).

Das Gericht verneint in Übereinstimmung mit der Konfliktkommission jedoch einen Vergütungsanspruch des Klägers, weil dessen Neuerervorschlag eine Leistung darstellt, die qualitativ zu seinen Arbeitsaufgaben gehört (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO). Die Entscheidung, statt der Membranschalter künftig LS 4-Schalter in die Silos einzubauen, die sich in der Praxis als falsch erwies, wurde in der Projektierungsabteilung getroffen. Der Kläger hat als Konstrukteur daran mitgewirkt. Deshalb war von ihm zu fordern, daß er bei einer Funktionsuntüchtigkeit der LS 4-Schalter auf die bisher üblichen und bewährten Membranschalter zurückgreift, zumal z. B. auch den Monteuren des Verklagten nach Feststellung der Mängel an den LS 4-Schaltern klar war, daß nunmehr wieder die Membranschalter montiert werden müssen. Der Verklagte hatte dem VEB N. eine funktionstüchtige Füllstandsmeßanlage zu übergeben. Nach dem Ausfall der LS 4-Schalter war er gesetzlich zur Mängelbehebung verpflichtet (§ 91 Abs. 1 Vertragsgesetz).

Es ist somit Bestandteil der Arbeitsaufgabe der Werk tätigen des Verklagten, die an der Entscheidung über das Projekt und bei dessen Anwendung mitwirkten, Wege zur Behebung des Mangels aufzuzeigen. Mit dem Bekanntwerden der Funktionsuntüchtigkeit der LS 4-Schalter hatte der Kläger deshalb aus seiner beruflichen Tätigkeit die Pflicht, an der Beseitigung von Mängeln an der Anlage, die er selbst mitprojektiert hat, aktiv mitzuwirken.

Inhalt

	Seite
Klaus Schulze:	
Ober die Zusammenarbeit des Staatsanwalts des Bezirks mit dem Bezirkstag und dessen Organen	495
Prof. Dr. Hanno Schützenmeister / Dr. Rudi Stenzel:	
Festigung der Finanzdisziplin und Gesetzmäßigkeitsaufsicht	498
Heinz Matthias / Dr. Heinz Wolf:	
Zum Charakter und zur Anwendung der Geldstrafe	501
Prof. Dr. sc. Erich Buchholz / Dr. Dietmar Seidel:	
Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel	505
Georg Riedel / Regina Mauck:	
Zur Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte	509
Zur Diskussion	
Helmut Latka:	
Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe von Genossenschaftsbauern	512
Informationen	515
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zum „Verleiten“ zu asozialer Lebensweise gemäß § 145 StGB	516
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls mit erheblichem Schuldgrad und schweren Folgen	517
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen, der zwar während der Arbeitszeit, aber ohne inhaltliche Beziehung zum Arbeitsverhältnis und ohne räumlichen Zusammenhang zum Betrieb einen Pkw des Betriebes benutzt und dadurch einen Schaden verursacht	518
Oberstes Gericht:	
Zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses an einem Nebenraum, der an den Vermieter zurückgegeben worden ist	520
BG Leipzig:	
Unzulässigkeit des Gerichtswegs für Rückforderungsansprüche aus Preisüberschreitungen, wenn das staatliche Preisorgan über die Rückerstattung bereits rechtskräftig entschieden hat	520
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
1. Zum Zustandekommen eines gültigen Wettspielvertrags.	
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen der Wettspielbetrieb einem Spieler bei einem behaupteten Gewinn schadenersatzpflichtig ist	521
BG Schwerin:	
Zur Haftung für Schäden, die durch Sprühen von Pflanzenschutzmitteln zur Unzeit an Bienenvölkern entstanden sind	523
BG Leipzig:	
Zur Schadenersatzpflicht eines Aufsichtspflichtigen, der ein 13jähriges Kind mit dem Anzünden von Holzkohle in einem Bratrost mittels leicht brennbarer Flüssigkeiten beauftragt	524
A r b e i t s r e c h t	
KrG Neustrelitz:	
Zur Frage, wann Leistungen eines Neuerervorschlags zu den Arbeitsaufgaben eines Werk tätigen gehören	525